

Besondere Geschäftsbedingungen 0900-Dienste („offline“-billing) der IN-telegence GmbH & Co. KG

§ 1 Allgemeine Leistungsbestimmung der Vermittlungsleistung – Erreichbarkeit aus dem Mobilfunk

- (1.) IN-telegence ermöglicht dem Kunden mit dem 0900-Service das Angebot von entgeltpflichtigen Informationen, Unterhaltung oder anderen Inhalten (Mehrwertdiensten), welche die Anrufer über ihren Teilnehmernetzanschluss im Netz des Teilnehmernetzbetreibers (=T-COM und alternative Teilnehmernetzbetreiber, die am F&I-Verfahren teilnehmen) ebenso wie die Vermittlungsleistung von IN-telegence in Anspruch nehmen können. Die Vermittlungsleistung wird automatisch nach 60 Minuten beendet. IN-telegence übernimmt auf diese Weise die Vermittlung und den Transport der unter der dem Kunden zugeteilten 0900-Nummer eingehenden Anrufe zu dem von dem Kunden bestimmten Ziel (Audiotex-Plattform, Call-Center oder andere Zielrufnummer).
- (2.) Das Dienstangebot erfolgt auf Basis der „Regelungen für die Zuteilung von Rufnummern für Premium-Rate-Dienste“. Für die Inhalte des Mehrwertdienstes (Content) gegenüber den Anrufern ist der Kunde verantwortlich. Der Inhalt selbst ist nicht Gegenstand des Vertragsverhältnisses zwischen IN-telegence und dem Kunden.
- (3.) Die Zuteilung der 0900er Rufnummern durch die Bundesnetzagentur ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Die Leistungserbringung setzt voraus, dass der Kunde uns vor Schaltung der Rufnummer den Zuteilungsbescheid per Fax zukommen lässt.
- (4.) Die Erreichbarkeit aus dem Mobilfunk muss der Kunde separat beauftragen. Dazu stehen sog. Tarifcluster zur Verfügung. Die Einrichtung der Tarifcluster wird durch den Zusammenschaltungspartner der IN-telegence vorgenommen.

§ 2 Rechte und Pflichten des Kunden

- (1.) Der Kunde wird IN-telegence den jeweiligen Endkudentarif der 0900er Rufnummer im Rahmen der gesetzlichen Grenzen benennen. Das Entgelt richtet sich nach der dem Nutzer zu Beginn der Verbindung kostenfrei mitgeteilten Netzansage.
- (2.) Das dem Kunden zustehende Entgelt (Anbietervergütung) richtet sich nach dem vom Kunden vorab festgelegten frei bestimmbaren Tarif, zu dem die Anrufer (Endkunden) die Rufnummer aus nationalen öffentlichen Festnetzen erreichen können.
- (3.) Vom Kunden beauftragte, aber 3 Monate hintereinander nicht genutzte kundenindividuelle Rechnungszeilen für die Endkundenrechnung der Deutsche Telekom AG (Produkt-IDs) fallen automatisch an die IN-telegence zurück.

§ 3 Einzugsermächtigung und Abrechnung der Anbietervergütung

- (1.) Der Kunde erteilt IN-telegence im Hinblick auf die Forderungen gegen die Endkunden eine Einzugsermächtigung, § 185 BGB analog.
- (2.) IN-telegence zahlt den Auszahlungsanspruch des Kunden aus, sobald die Forderungen gegenüber den Anrufern durch die Teilnehmernetzbetreiber eingezogen wurden und an IN-telegence ausgezahlt wurden. Für die Einhaltung dieser Zahlungsziele übernimmt IN-telegence keinerlei Gewährleistung. IN-telegence haftet ebenso nicht für die Akzeptanz der angelieferten Daten durch die Teilnehmernetzbetreiber.
- (3.) Der Kunde trägt das Forderungsausfallrisiko. Dies gilt unabhängig davon, ob die Nichteinbringlichkeit der Forderung auf deren Nichtigkeit, mangelnde Zahlungsbereitschaft, mangelndes Zahlungsvermögen oder sonstigen Gründen, wie insbesondere auch betrügerischen Tätigkeiten, beruht.
- (4.) IN-telegence bietet den Kunden zwei verschiedene Vertrags- und Preis-Modelle im Bereich des Service 0900 an: 0900 easy und 0900 professional.

§ 4 0900 easy

- (1.) Bei Wahl des Modells 0900 easy erhält der Kunde monatlich eine Ausschüttung seiner Anbietervergütung auf Basis der in der Preisliste näher definierten Berechnungsgrundlage, ohne dass es sich um einen Forderungskauf handelt. Sofern bei Wahl von 0900 easy die Erstausfälle (Rückbelastungen der TNBs) für einen Monat über 20% liegen, wird IN-telegence dem Kunden die für den entsprechenden Monat entstandenen Rückbelastungen in voller Höhe im Wege einer Nachberechnung in Rechnung stellen (Spitzabrechnung). IN-telegence ist berechtigt, die entsprechenden Rechnungsbeträge mit den laufenden Ausschüttungen zu verrechnen.

- (2.) Sollten die Rückbelastungen in 3 auf einander folgenden Monaten über 20% liegen, geht IN-telegence von einer missbräuchlichen Nummernnutzung durch den Kunden bzw. von einer mangelhaften Dienstqualität aus. IN-telegence ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen und behält sich das Recht vor, die Auszahlung der betreffenden Anbietervergütungen zu sperren.
- (3.) 0900 easy ist ausschließlich in Kombination mit dem Modell 2 gemäß § 7 Abs.2 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) möglich.

§ 5 0900 professional

- (1.) Bei Wahl des Modells 0900 professional erhält der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach Geldeingang bei IN-telegence eine kundenindividuelle Abschlagszahlung auf seinen Auszahlungsanspruch der (unter Vorbehalt) der endgültigen Gutschrift eingezogenen Entgelte. IN-telegence behält sich das Recht vor, die Höhe des Sicherheitseinbehalts jederzeit kundenindividuell anzupassen.
- (2.) Die endgültig uneinbringlichen Forderungen werden mit dem Sicherheitseinbehalt verrechnet. Der jeweils verbleibende Rest des Sicherheitseinbehalts wird nach 3 Monaten an den Kunden ausgeschüttet. Sollte der Forderungsausfall die Höhe des Sicherheitseinbehalts übersteigen, so wird die Unterdeckung von der nächstfolgenden Auszahlung der Anbietervergütung abgezogen oder gesondert in Rechnung gestellt.
- (3.) Sofern sich ausnahmsweise die Rückbelastungen durch die Deutsche Telekom AG oder das Clearing-House nicht einem bestimmten Kunden zuordnen lassen, wird die Differenz nach dem prozentualen Anteil des Kunden am Gesamtbetrag der rückbelasteten Forderungen pro Rückbelastung im Bereich 0900 verteilt.
- (4.) Nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung mit IN-telegence erhöht sich der Abschlagsbetrag auf 100 % des eingezogenen Auszahlungsanspruchs, wenn der Kunde eine Bürgschaft stellt. Dazu stellt der Kunde eine selbstschuldnerische Bürgschaft auf erstes Anfordern einer deutschen Großbank oder öffentlich-rechtlichen Sparkasse.
- (5.) 0900 professional kann in Kombination mit allen Modellen gemäß § 7 Abs.2 unserer AGBs betrieben werden.

§ 6 Reklamationsbearbeitung und Inkasso

- (1.) Die Reklamationsbearbeitung und das Inkasso werden durch einen externen Clearing-Dienstleister vorgenommen. Der Umfang dieser Dienstleistung richtet sich nach dem mit dem Clearing-Dienstleister geschlossenen Vertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Telekom AG für Fakturierung und Inkasso. Die Rechnungsstellung und der Ersteinzug der offenen Forderungen gegenüber den Anrufern erfolgen weiterhin durch die Teilnehmernetzbetreiber.
- (2.) Reklamationen der Anrufer hinsichtlich der Abrechnung werden vom Clearing-Dienstleister bearbeitet. Zu diesem Zweck ist auf der Rechnung der Teilnehmernetzbetreiber für jede Dienstleistung eine von IN-telegence zugeteilte gebührenfreie 0800-Rufnummer in der Telefonrechnung angegeben. Im Falle der Nichtzahlung erfolgen Mahnungen durch den Clearing-Dienstleister im Namen von IN-telegence.

§ 7 Umsatzsteuer

- (1.) Vorbehaltlich einer Neuregelung durch die Länderfinanzministerien gehen die Parteien davon aus, dass die Abrechnung gegenüber dem Anrufer (Nutzer) bezüglich der Umsatzsteuer unter den Erlass des Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.03.1998 bzw. 19.07.1999 (Az.: 7100-188-V C 4) betreffend die umsatzsteuerrechtliche Abwicklung von Telekommunikationsdienstleistungen im Interconnection-Verfahren fällt.
- (2.) Dies hat zur Folge, dass die Fakturierungspartner, die gegenüber dem Anrufer (Nutzer) abrechnen, die Umsatzsteuer auf die in eigenem Namen fakturierten Beträge schulden und berechtigt sind, die von IN-TELEGENCE in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als abzugsfähige Vorsteuer zu behandeln.
- (3.) Sollte den Fakturierungspartnern oder IN-telegence der Vorsteuerabzug versagt werden, weil die Leistungen vom Kunden an den Anrufer (Nutzer) und nicht an IN-telegence oder die Parteien erbracht würden, ist der Kunde verpflichtet, IN-telegence die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer gemäß § 238 AO zuzüglich anfallender Zinsen in Höhe von 6 % p.a. zu erstatten.

§ 8 Sonstiges

Im Übrigen gelten für die Vertragsbeziehungen der Parteien die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Preislisten in ihrer jeweils gültigen Fassung.